

KSPD  
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN  
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

---

Frau  
Renate Amstutz  
Direktorin  
Schweizerischer Städteverband  
Florastrasse 13  
3000 Bern 6

Zürich, 9. Mai 2011  
23045/30402/bua

**Aenderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)**

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 8. März 2011 haben Sie die KSPD eingeladen, Ihnen eine Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit zukommen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Straftaten, insbesondere Sexualstraftaten, ist eine zentrale Aufgabe von Gesellschaft, Politik und Rechtsstaat. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf zur Änderung der Bundesverfassung und diverser strafrechtlicher Bestimmungen wird ein Massnahmenpaket auf den Weg gebracht, das einer Verbesserung dieses Schutzes dienlich ist.

Zu begrüssen sind insbesondere:

- Die Ausweitung von Tätigkeitsverboten auf ausserberufliche Tätigkeiten;
- die Möglichkeit zu Tätigkeitsverboten auch dann, wenn die Anlasstat nicht in Ausübung dieser Tätigkeit begangen wurde;
- die Durchsetzung der Verbote über einen (obligatorischen) erweiterten Strafregisterauszug.

Problematisch erscheint allerdings die Verhängung von *obligatorischen* Tätigkeitsverboten (Art. 67 Abs. 3 VE-StGB). Ein solcher Automatismus ist vor dem Hintergrund des Verhältnismässigkeitsprinzips fragwürdig und suggeriert eine kaum gegebene Vergleichbarkeit unterschiedlicher Fälle. Im Sinne des Kindes- und Jugendschutzes ist kein plakatives obligatorisches Verbot ent-

KSPD  
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN  
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN


---

scheidend, sondern die Möglichkeit für das zuständige Gericht, innerhalb eines Ermessensspielraums die notwendigen Verbote auszusprechen.

Dieser Überlegung entspricht die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Variante für die Änderung von Art. 67 StGB (Punkt 1.3.3). Ihr ist daher Vorzug zu geben.

Wir hoffen, Sie mit diesen Angaben zu unterstützen.

Freundliche Grüsse

  
Nino Cozzio  
Präsident KSPD